

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Ausführung der Bestellung beinhaltet nicht die Anerkennung entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

§ 2

Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Sind Teillieferungen vertraglich vereinbart, gilt die auf unserem jeweiligen Angebot vermerkte Preisbindungsfrist.
2. Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich, per Fax oder elektronisch. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
3. Im Auftragsschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigungstermin angegeben.
4. Bei Bestellung von Risikoteilen, die Personenschäden oder sonstige gravierende Schäden verursachen können, ist der Besteller verpflichtet, darauf hinzuweisen. Wir sichern dann – auf Kosten des Bestellers – diese Risikoteile besonders. Die anfallenden Versicherungskosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Über die Handhabung im Einzelnen ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich erstattet.

§ 3

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wenn der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 10 Prozent übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware für einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte auf Verlangen des Kunden verpflichtet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

3. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen und eine eventuell beginnende Teile-Produktion einzustellen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern unter der Bedingung, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an uns erfolgt. Der Kunde hat mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im

Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

- Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat uns der Kunde die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

§ 4 Vergütung

- Der angebotene Preis ist unverbindlich, er versteht sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einen Skontoabzug gewähren wir nur bei schriftlicher Vereinbarung.

Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird.

Wir sind berechtigt, Anzahlungen auf Aufträge nach Vereinbarung zu verlangen.

- Der Kunde verpflichtet sich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware den Preis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug, was uns berechtigt, noch laufende Arbeiten sofort einzustellen und Vorkasse in Höhe des Kaufpreises zu verlangen.

Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

- Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

§ 5 Lieferzeit

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die verbindliche schriftliche Auftragserteilung sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen des Kunden (z.B. Zulieferung von Teilen, Plänen, Erstellung eines Pflichtenhefts etc) voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages nach Fristsetzung bleibt vorbehalten.
- Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe, bei vereinbarter Versendung mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Dies gilt nicht bei Nacherfüllung.
- Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 7 Mängelhaftung

- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- Wir haben im Rahmen der Nachbesserung das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und zur Neuherstellung des Werkes. Schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Will der Kunde Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

- Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde soweit sie sich dadurch

erhöhen, dass die Leistungen an einen anderen Ort als unsere Niederlassung verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßem Gebrauch.

4. Der Kunde muss die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Ein Mangel liegt nicht vor bei Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Wartungsfehler oder dadurch entstehen, dass die Lieferung vom Kunden fehlerhaft behandelt wird oder wenn Änderungen ohne unsere Zustimmung erfolgen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass dies keine Auswirkungen auf den aufgetretenen Mangel/Schaden gehabt hat. Werden in diesen Fällen Mangelbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt, zahlt der Kunde eine Aufwandsentschädigung, die neben dem Material- und Arbeitsaufwand auch weitere übliche Auslagen umfasst.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die einjährige Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden.
7. Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab.

§ 8

Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrags nicht gefährdet wird, haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder aus Garantie. Weiter geltend die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.

2. Für nicht erkennbare Mängel an Waren oder an Teilen (z. B. Materialfehler), die vom Kunden zugeliefert werden, wird keine Haftung übernommen. Der Kunde trägt das volle Risiko dafür, dass in den von ihm eingereichten Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, die korrekten Materialangaben und –maße eingetragen sind bzw. das korrekte Muster vorgelegt wird. Dasselbe gilt auch für die Funktionsfähigkeit bzw. die Funktionstüchtigkeit der nach Plänen, Zeichnungen, Mustern etc. gefertigten Teile.
3. Wenn wir Material entsprechend den Vorgaben des Kunden verwenden, haften wir nicht für eventuelle Mängel, Schäden oder Mangelfolgeschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass das verwendete Material mangelhaft ist und / oder sich nachträglich herausstellt, dass dieses Material für den vom Kunden gedachten Verwendungszweck nicht geeignet ist.

§ 9

Aufbewahrung von Werkzeugen etc.

1. Wir verpflichten uns, die uns überlassenen Werkzeuge, Lehren und sonstige Hilfsmittel, die im Eigentum des Bestellers stehen, sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich max. bis fünf Jahre nach der letzten Serienlieferung. Nach diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, mit dem Eigentümer die Auslieferung zu vereinbaren.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.